



Grundprinzipien eines Modellgesetzes über Sicherungsgeschäfte

Seit Veröffentlichung des EBWE Modellgesetzes über Sicherungsgeschäfte im Jahre 1994 befinden sich die Länder, in denen die EBWB tätig ist, in einem fortwährenden Reformprozess betreffend ihrer Gesetze zur Regelung von Sicherungsrechten. Das Modellgesetz ist dabei nach Auffassung des LTT in der EBWE ein wichtiges Instrument zur Förderung und Unterstützung von lokalen Reformen in diesen Ländern und stützt sich hierbei auf seine Erfahrungen, die es im Verlauf seiner langjährigen Arbeit mit diesen Reformländern gesammelt hat. Zugleich erkannte es die Notwendigkeit, die speziellen und konkreten Ziele des Modellgesetzes durch allgemeinere Formulierungen zu ersetzen, um die Vielfalt der landesspezifischen Anforderungen in den Reformländern besser abzudecken und dadurch einen Beitrag zu deren wirtschaftlichen Entwicklung zu leisten. Vor diesem Hintergrund hat die EBWE zehn Grundprinzipien (siehe unten) für Gesetze über Sicherungsgeschäfte definiert. Die Grundprinzipien dienen der EBWE als Maßstab für die Bewertung der nationalen Gesetze über Sicherungsgeschäfte in den Reformländern hinsichtlich der erzielten Reformfortschritte sowie der Frage, ob und in welchem Umfang weiterer Reformbedarf besteht.

Den Grundprinzipien liegt die Annahme zugrunde, dass Gesetze über Sicherungsgeschäfte für den Wirtschaftsverkehr eines Landes von grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne den Markt überregulieren zu wollen. Zweck der Gesetze ist vielmehr, einen Rechtsrahmen vorzugeben, innerhalb dem der Markt für gesicherte Darlehen arbeiten kann. Die Grundprinzipien ihrerseits bezwecken, den Reformländern Ziele für Novellierung ihrer nationalen Gesetze betreffend die Regelung der Sicherungsrechte aufzuzeigen, ohne ihnen gleichzeitig einen bestimmten Weg zur Erreichung dieser Ziele vorzuschreiben. Wie alle Grundprinzipien sind sie im jeweiligen Kontext von Gesetz und Praxis eines jeden einzelnen Landes zu verstehen, ohne Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu erheben, weshalb Ausnahmen von ihnen zulässig sind.

Die zehn Grundprinzipien umfassen:

1. Die Sicherungsrechte sollten das Kreditrisiko reduzieren, mit der Folge eines grösseren Angebotes von Krediten zu verbesserten Bedingungen.

Dieses Leitprinzip, liegt allen Arbeiten der EBWE auf dem Gebiet der Reform der Gesetze über Sicherungsgeschäfte zugrunde.

2. Gesetze über Sicherungsgeschäfte sollten eine kostengünstige und einfache Begründung von Eigentumssicherungsrechten ermöglichen, ohne den die Sicherheit gebenden Eigentümer von der Nutzung seines Vermögens auszuschließen.

In Marktwirtschaften, in denen das Verfügungsrecht des Kreditschuldners über sein mit einem Sicherungsrecht belastetes Vermögen beschränkt oder ausgeschlossen wird, hat dies kontraproduktive Folgen. Deshalb stellen besitzlose Sicherungsrechte, die dem Kreditgläubiger kein Verfügungsrecht an der gesicherte Sache geben, ihm aber einen Rechtsanspruch am belasteten Vermögen des Kreditschuldners sichern, ein wichtiges Element für jedes moderne Gesetze über Sicherungsgeschäfte dar. Langwierige, kostenintensive und komplizierte Verfahren zur Begründung von Sicherungsrechten mindern hingegen deren Einsatz.

3. Bei Nichtbegleichung der gesicherten Schuld, sollte der Sicherungrechtinhaber das mit einer Sicherheit belastete Vermögen verwerten und den Veräußerungserlös zur Befriedigung seiner Forderungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern verwenden können.

Die Voraussetzungen für die Begründung eines Sicherungsrechts, sowie dessen Inhalt und Umfang müssen im Kontext des jeweiligen Gesetze definiert werden. Um einen wirkungsvollen Einsatz des Sicherungsrechts zu gewährleisten, muss es die Forderung des Gläubigers mit dem Verwertungsrecht am gesicherten Eigentum des Schuldners verbinden.

4. Das Vollstreckungsverfahren sollte die unkomplizierte Verwertung des mit einer Sicherheit belasteten Vermögens zum Marktwert ermöglichen.

Ein Sicherungsmittel ist nur so wirksam, wie das Verfahren und die Praxis zu dessen Ausübung:

- Kann der Kreditgeber bei Verwertung nur mit ein Verkaufserlös unterhalb des Marktwertes der Sicherheit rechnen, wird er vom Kreditschuldner eine entsprechend höhere Sicherheit verlangen
- Muss der Kreditgeber mit einer zwei jährigen Vollstreckungsphase rechnen, wird er dem Kreditnehmer schlechtere Kreditbedingungen gewähren

5. Das Sicherungsrecht sollte auch nach Konkurs oder Insolvenz des Sicherungsgebers wirksam und vollstreckbar sein.

Der Kreditgläubiger will sich insbesondere für den Insolvenzfall des Schuldners absichern. Deshalb vermindert jede Einschränkung des Verwertungsrechtes oder der Gläubigerrangfolge während der Insolvenz den Wert seiner Sicherheit. Ausnahmen von diesem Prinzip können begrenzt möglich sein, um einen Einklang mit den Stundungsregeln bei Insolvenzeröffnung zu ermöglichen.

6. Die Kosten der Begründung und Verwertung einer Sicherheit sollten gering sein.

Eine den Kredit gewährende Person wird regelmäßig sicherstellen, dass alle mit dem Kredit verbundenen Kosten vom Schuldner getragen werden. Deshalb schlagen sich hohe Kosten im Zusammenhang mit einer Sicherheit auf die Kosten des Kredites nieder, wodurch die Wirksamkeit des Kreditmarktes geschwächt wird.

7. Ein Sicherungsrecht sollte für (a) alle Vermögensarten, (b) alle Schuldformen und (c) zwischen allen Arten von Personen möglich sein.

Dieses Prinzip umfasst eine Vielzahl von Fragestellungen, die von der Art der Gesetzesanwendung und den Bedürfnissen des Wirtschaftsalltages abhängen. Trotz ihrer technischen Natur sind sie insbesondere in der Phase der Vertragsumsetzung von entscheidender Bedeutung.

- Von wenigen Ausnahmen (z.B. persönlicher Kleidung) abgesehen, sollte es einer Person möglich sein, auf jede Vermögensart als Sicherheit zurückgreifen zu können, einschließlich erst noch zu erwerbendes Vermögen, Vermögensgegenständen, die einer ständigen Veränderung unterliegen (z.B. Warenbestände, Forderungen oder Ausrüstungsbestände) oder auf veränderliche Darlehensansprüche (z.B. Möglichkeit der Kontoüberziehung).
- Sicherungsrechte sollten jede Form von gegenwärtiger und zukünftiger Schuld oder geldwerter Forderung absichern können.
- Hierbei sollten das als Sicherheit dienende Vermögen und die gesicherte Schuld bestimmbar sein (z.B. alle Maschinen einer Fabrik, alle aus einem Kaufvertrag entstehenden Schulden).
- Jede natürliche oder juristische Person (des Privat- oder öffentlichen Rechts), mit der Befugnis zur Eigentumsübertragung, sollte Sicherheiten gewähren können

8. Für bestehende Sicherungsrechte sollte es einfach und wirksam Publikationsformen geben.

- Im Fall einer possessorischen Sicherheit, verhindert bereits die Tatsache, dass sich der belastete Vermögensgegenstand in der Vermögenssphäre des Gläubigers befindet, einen gutgläubigen Erwerb durch Dritte vom Schuldner.
- Im Falle einer besitzlosen Sicherheit, sind andere Publikationsformen erforderlich (im Regelfall ein öffentliches Register oder Mitteilungssystem), um sicherzustellen, dass Dritte den mit einer Sicherheit belasteten Gegenstand nicht gutgläubig erwerben.

9. Das Gesetz sollte Regelungen treffen für konkurrierenden Ansprüche von Sicherungsrechtinhabern und Inhaber anderer Rechte am belasteten Vermögen des Schuldners.

Selbst dort, wo wirksame Publikationsformen bestehen, sollte das Gesetz Regelungen für diejenigen Fälle treffen, in denen ein belasteter Vermögensgegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft wird, ohne dass der Käufer zuvor Gelegenheit hatte, ein Register einzusehen.

10. Die Parteien sollten die Sicherheiten weitestgehend an die jeweiligen Bedürfnisse jedes einzelnen Geschäfts anpassen können.

Ziel des Gesetzes sollte es sein, Geschäfte auf dem Markt für gesicherte Darlehen zu vereinfachen und sicherzustellen, dass notwendige Vorkehrungen existieren, um die Marktteilnehmer (Schuldner, Gläubiger) vor nachteiliger Behandlung bei Sicherungsgeschäften zu schützen.

Keinesfalls sollte es Aufgabe der Gesetze sein, Strukturen und Regelungen für Kreditsicherungsgeschäfte zu treffen, die einzigst darauf abzielen, überregulierend in die Gestaltungsfreiheit der Kreditparteien bei Kreditsicherungsgeschäften einzugreifen.